



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0042/21/0050929/0006.V

25. Oktober 2021

Firmensitz:

Phoenix Zementwerke
Krogbeumker GmbH & Co. KG
Stromberger Str. 201
59269 Beckum

Standort der Anlage:

Phoenix Zementwerke
Krogbeumker GmbH & Co. KG
Stromberger Str. 198
59269 Beckum

Wesentliche Änderung und Betrieb des Zementwerkes

-Errichtung und Betrieb einer Kalkhydratanlage-

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	3
III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen	4
III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).....	4
III.4 Angaben zu anderen Entscheidungen	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts	6
V. Hinweise	7
V.1 Allgemeine Hinweise	7
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	8
VI. Begründung	9
VI.1 Allgemeines.....	9
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	10
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	10
VI.4 Ergebnis der Prüfung	13
VI.5 Kosten.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang 1: Antragsunterlagen	16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	18

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3.1 (Verfahrensart G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihres Zementwerkes.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und Betrieb einer Kalkhydratanlage zur Minderung von gasförmigen Schwefeldioxid- und Chlorwasserstoffemissionen der Drehofenanlage.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Stromberger Str. 198 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum Flur 25 Flurstück 197 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 25.11.2015 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Kapazität von 1.400 t/d mit Nebenanlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Die Kalkhydratanlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Füllanlage zur Übergabe des Kalkhydrats aus den Silofahrzeugen in den Kalkhydratbunker mit Füllstandsüberwachung,
- Kalkhydratbunker als Lagerplatz für ca. 20 t Kalkhydrat,
- Dosierapparat als Zellenradschleuse mit variabler Geschwindigkeit zur Dosierung des Kalkhydrats in den Abgasstrom,
- Injektorschleuse für die Zugabe des Kalkhydrats nach dem Dosierapparat in den Förderluftstrom,
- Drehkolbengebläse zum Erzeugen eines Förderluftstroms und
- Förderleitungen zum Transport des Kalkhydrats zu den Zugabestellen in den Abgasstrom.

III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Art und Menge des bisher eingesetzten Abfalls zur Mitverbrennung ändern sich mit dieser Genehmigung nicht.

III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Betriebseinrichtung NW_60/0050929 wird durch den Betrieb der Kalkhydratanlage nicht geändert.

III.4 Angaben zu anderen Entscheidungen

Aufhebung von früherer Entscheidungen

Der Bescheid der Bezirksregierung Münster 15. Juni 2021 – Az.: 500-0050929/0018.B zur Zulassung von Rohmaterial bedingten Ausnahmen für Luftschadstoffe gem. § 9 Abs. 5 i.V.m. Nr 2.1.2 und 2.2.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV wird mit diesem Bescheid aufgehoben.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung beinhaltet folgende frühere Anlagenänderung, welche nach § 15 (1) BImSchG gegenüber der Bezirksregierung Münster angezeigt wurden:

Anzeigebestätigung vom	Aktenzeichen	Anzeigeinhalt
04.01.2021	500.53.0001/21/0050929/0088.U	Versuchsbetrieb vom 01.02.21 bis zum 30.06.21 für den Einsatz von Calciumhydroxid zur Reduzierung der SO ₂ - und HCl- Emissionen in der Drehofenanlage IV
29.01.2021	500.53.0022/21/0050929/0089.U	Erweiterung der Anlage zur Annahme von festen Alternativbrennstoffen für die Calcinatorfeuerung

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Genehmigungsinhaberin jederzeit zur Einsichtnahme vor Ort an der Anlage bereitzuhalten.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 1574/14 Revision 3, gemäß § 9 der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) des Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 11.08.2020 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten. (§ 50 Absatz 1 Nummer 16 Landesbauordnung [BauO NRW]).
- IV.2.2 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die

Brandschutzdienststelle sind die Pläne in entsprechender Anzahl zu erstellen (§ 50 Absatz 1 Nummer 7 BauO NRW).

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, Ihrer Drehofenanlage dürfen bis zum 31.12.2029 reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % - nicht überschreiten:

Sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 400 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 800 mg/m³.

IV.3.2 Die Emission Luft verunreinigender Stoffe der Quelle 38 (Entstaubungsanlage Calciumhydratsilo) dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Gesamtstaub 10 mg/m³.

IV.3.3 Für die Filteranlage zur Entstaubung des Calciumhydratsilos ist bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Wirksamkeit der Filteranlage gegenüber der zuständigen Behörde durch eine der folgenden Möglichkeiten einmalig nachzuweisen:

- Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Filteranlage oder
- Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle oder
- Einzelmessung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle.

IV.3.4 Die Filteranlage zur Entstaubung des Calciumhydratsilos ist mindestens (in Abhängigkeit von der Filterbeanspruchung) in Abständen von 6 Monaten auf Ihren Zustand und Ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Wirksamkeit der Entstaubung ist über einen Wartungsplan sicherzustellen, darin sind die Wartungsintervalle festzulegen und zu dokumentieren.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts

IV.4.1 Bei der Kalkhydratanlage (Lagervolumen von 50 m³) handelt es sich um eine Anlage, die den Anforderungen der AwSV unterliegt. Hierfür haben Sie eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,

zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- IV.4.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Kalkhydratanlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die

vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Für das Bauvorhaben sind Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Absatz 2 BauO NRW):

- Nachweis über die Standsicherheit durch einen qualifizierten Tragwerksplaner oder eine qualifizierte Tragwerksplanerin und Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit.
- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger über die Beauftragung mit stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung.

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de zu, damit diese in die elektronische Akte aufgenommen werden können.

- V.2.2 Bis spätestens zur abschließenden Fertigstellung sind dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de zu, damit diese in die elektronische Akte aufgenommen werden können.

- V.2.3 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie folgendes mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:

- Baubeginn (§74 Absatz 9 BauO NRW)
- Namentliche Benennung der Bauleitung gemäß § 56 BauO NRW zum Baubeginn (§ 53 Absatz 1 BauO NRW)
- Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Absatz 2 BauO NRW)

Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

- V.2.4 Für die neue bauliche Anlage auf dem gleichen Grundstück der vorhandenen baulichen Anlage werden geringere Abstandflächen als nach den § 6 Absatz 5 BauO NRW gestattet (§ 6 Abs. 10 BauO NRW).
- V.2.5 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz [VermKatG]).
- V.2.6 Es handelt sich bei der baulichen Anlage um einen Teil der Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 BauO NRW. Die bauordnungsrechtliche Betrachtung erfolgt gemäß der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie MIndBauRL 2019-05) und der Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom Juli 2021.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG betreibt am Standort Stromberger Str. 201 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum Flur 25 Flurstück 197) ein Zementwerk.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 25.06.2021, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 01.07.2021, die im Tenor genannten Änderungen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Bürgermeister der Stadt Beckum (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 2.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 2.2.1, Spalte 2 zum UVPG weist für die Vorhabenart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es durch das Vorhaben zu einer Verringerung der gasförmigen Schwefeldioxid- und Chlorwasserstoffemissionen der Drehofenanlage kommt. Durch den Betrieb der Kalkhydratanlage sind auch keine relevanten Staub- oder Lärmimmissionen zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 08.10.2021 in der Tageszeitung „Die Glocke – Ausgabe Ahleener Tageblatt/Beckumer Zeitung“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp.nrw.de.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2021 erteilt.

Das für die Anlage vorgesehene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen somit keine Bedenken.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 17. BImSchV und der TA Luft, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Mit den Nebenbestimmungen unter VI.3 und IV.4 sowie den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Auflagen zum Schutz des Grundwassers und Bodens, Regelungen für die Überwachung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und eine Anforderung an die regelmäßige Wartung der Filteranlage des Calciumhydratsilos.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

Zur Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen betreiben Sie seit dem 16.09.2021 eine Kalkhydratanlage im Versuchsbetrieb, um u.a. die Schwefeldioxidemissionen weiter abzusenkten. Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die Kalkhydratanlage dauerhaft genehmigt.

Die Ergebnisse aus dem Versuchsbetrieb hatten Sie Ihrem Antrag auf Zulassung einer Rohmaterial bedingten Ausnahme für Schwefeldioxid (SO₂) beigefügt³. Zudem liegt der Bezirksregierung Münster eine gutachterliche Stellungnahme der FIZ GmbH – UMt-TB-257/2015 vom 19.11.2015 über die rohstoffbedingten Schwefeldioxid-Emissionen vor.

Gemäß Nr. 2.1.2 und 2.2.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV kann ich von den in Nr. 2.1 Buchstabe e) und Nr. 2.2 Buchstabe d) der Anlage 3 der 17. BImSchV für SO₂ festgelegten Emissionsgrenzwerten (TMW und HMW) Ausnahmen genehmigen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV zusätzliche Emissionen an SO₂ entstehen.

Die Voraussetzung zur Erteilung einer Rohstoff bedingten Ausnahme für SO₂ liegen im vorliegenden Fall vor. Sie konnten in dem von Ihnen vorgelegten Gutachten der FIZ GmbH vom 19.11.2015 (Technischer Bericht UMt-TB-257-1/2015) die Ausnahmevoraussetzungen nachweisen. Des Weiteren haben die Ergebnisse aus dem Versuchsbetrieb der Kalkhydratanlage zur SO₂- und HCl-Minderung gezeigt, dass Sie zukünftig einen Tagesgrenzwert von 400 mg/m³ und einen Halbstundengrenzwert von 800 mg/m³ sicher einhalten können. Der Versuchsbetrieb hat jedoch auch gezeigt, dass die Einhaltung strengerer Grenzwerte mit dieser Emissionsminderungstechnik nicht möglich ist. Diese Rohmaterial bedingte Ausnahme habe ich bis zum 31.12.2029 befristet. Die Befristung stellt sicher, dass die Zulassungsbehörde nach einem angemessenen Zeitraum erneut überprüfen kann, ob die Ausnahmevoraussetzungen noch vorliegen.

VI.3.2.2 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.3.1 AwSV

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

³ Siehe hierzu: Bezirksregierung Münster: Bescheid vom 15. Juni 2021 – Az.: 500-0050929/0018.B zur Zulassung von Rohmaterial bedingten Ausnahmen für Luftschadstoffe gem. § 9 Abs. 5 i.V.m. Nr 2.1.2 und 2.2.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV

Die Anforderungen aus § 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG NRW sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Ein AZB ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie seit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Für das Zementwerk liegt ein AZB vom 25.11.2015 vor. Da mit diesem Antrag keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, musste der AZB nicht ergänzt werden.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Ihre Anlage unterliegt gem. § 2 i.V.m. dem Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 dem Anwendungsbereich des TEHG. Ihre Betriebseinrichtung NW_60/0050929 - Aktenzeichen der DEHSt: E 1.2-14230-0026 - wird durch die Errichtung und den Betrieb der Kalkhydrat-anlage nicht geändert. Daher ergeben sich hinsichtlich der Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 Abs. 1 TEHG keine Änderungen.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a	500,00 €
[Euro 500 + 0,005 x (13.000 – 50.000), mind. 500]	

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3 Std. x 70,00 € = 210,00 €
--	-----------------------------

Summe zu Tarifstelle 15h.5:	<u>210,00 €</u>
-----------------------------	-----------------

Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5:	610,00 €
--------------------------------------	----------

Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:	<u>610,00 €</u>
----------------------------------	-----------------

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|--|----------|
| • Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster | 47,00 € |
| • „Die Glocke“ | 377,52 € |

Summe Auslagen:	<u>324,52 €</u>
-----------------	-----------------

<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>934,52 €</u>
----------------------	-----------------

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gem. § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Formular 1	6 Seiten
4. Kurzbeschreibung	3 Seiten
5. Amtliche Basiskarte NRW	1 Seite
6. Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGKR	1 Seite
7. Topografische Karte mit Windrichtungen und Windgeschwindigkeitsklassen	1 Seite
8. Werklageplan und Gebäudeplan	1 Seite
9. Lageplan mit Umgebungsbebauung	1 Seite
10. Flächennutzungsplan	2 Seiten
11. Bauvorlagen – Vorblatt	1 Seite
12. Bauantragsformular	2 Seiten
13. Statistik der Baugenehmigungen	2 Seiten
14. Auszug aus der Deutschen Grundkarte	1 Seite
15. Amtlicher Lageplan	1 Seite
16. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW	1 Seite
17. Bauzeichnungen – Vorblatt	1 Seite
18. Grundriss +0,00m	1 Seite
19. Schnitt A-A, Ansicht Osten	1 Seite
20. Ansicht Weste, Ansicht Norden	1 Seite
21. Baubeschreibung	2 Seiten
22. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
23. Nachweis der Standsicherheit und des Schallschutzes	1 Seite
24. Herstellungskostenberechnung	1 Seite
25. Brandschutzkonzept vom 11.08.2020 Rev. 3	22 Seiten
26. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Seiten
27. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2	1 Seite
28. Technische Daten – Formular 3	2 Seiten
29. Emissionen Luft/Abwasser/Abfälle – Formular 4	4 Seiten
30. Quellenverzeichnis Luft – Formular 5	1 Seite
31. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung – Formular 6	3 Seiten
32. Niederschlagsentwässerung – Formular 7	3 Seiten
33. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2	2 Seiten
34. Rohrleitung zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.5	2 Seiten
35. Angaben bei IED-Anlagen	2 Seiten
36. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	18 Seiten
37. Angaben zum Störfallrecht	1 Seite
38. Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1 Seite
39. Sonstige Unterlagen für das Verfahren - Sicherheitsdatenblätter	1 Seite
40. Sicherheitsdatenblatt Calciumhydroxid	16 Seiten

41. Angaben zu Sicherheitsleistungen/zur Erlaubnis gem. BetrSichV/ Erklärungen zum Arbeitsschutz/Auskunft aus dem Altlastenkataster/ Unterlagen zum TEHG/zur KNV-V/Kostenübernahmeerklärung/ Übereinstimmungserklärung und Geographische Daten nach Schutzbereich	3 Seiten
42. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Seite
43. Literaturquellen	3 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511), Neufassung vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
Umwelt Schadens-anzeigeVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VVTB NRW	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 614 -408 vom 15.06.2021
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)